

09.11.84

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

A. Zielsetzung

Anpassung der Wahlordnung an die Änderungen des Wahlrechts durch das Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029). Außerdem weitere Vereinfachungen und Verbesserungen des Wahlverfahrens.

B. Lösung

- Der durch das Gesetz bestimmte Übergang zur Briefwahl (Ausnahme: Bundesknappschaft) wird berücksichtigt.
- Der Konkretisierung des Wahlvorschlagsrechts von Arbeitnehmervereinigungen im Gesetz wird zur Vereinfachung des Feststellungsverfahrens durch eine Aufzählung der bei der Antragstellung erforderlichen Angaben und Unterlagen Rechnung getragen.
- Das Beschwerdewahlverfahren wird verbessert.
- Mögliche Benachteiligungen von Listenträgern infolge von Veränderungen von Gemeinschaftslisten werden soweit wie möglich beseitigt.

- Der Möglichkeit, die Wahl schon früher als bisher anzufechten, wird durch die Verpflichtung der Wahlausschüsse Rechnung getragen, das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung unverzüglich bekanntzumachen.
- In die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses werden Ergänzungen der Vertreterversammlung, die durch die Wahl des Vorstands notwendig werden, einbezogen.
- Bei den erforderlichen Kostenumlagen wird der Grenzbetrag zur Verwaltungsvereinfachung angemessen erhöht; das Zahlungsverfahren wird vereinfacht.
- Der Verbesserung der Information der Wähler dient ein Hinweis auf dem Stimmzettel, daß zwischen Listenträgern und Versicherungsträgern keine organisatorischen Verbindungen bestehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

09.11.84

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die
Sozialversicherung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (321) - 810 02 - So 124/84

Bonn, den 9. November

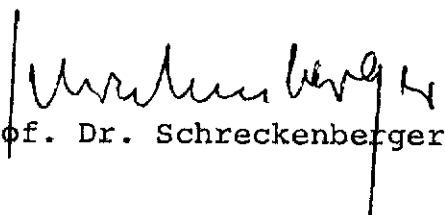
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Sozial-
versicherung

mit Begründung, Vorblatt und zwei Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Sechste Verordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Sozialversicherung
Vom

Auf Grund des § 56 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1
Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2386), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "Wahlleitungen in den Wahlräumen und die Briefwahlleitungen" durch die Worte "Briefwahlleitungen und die Wahlleitungen in den Wahlräumen für die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft" ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter werden jeweils mit Wirkung vom 1. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr bestellt, in dem allgemeine Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stattfinden. Mit dem Ablauf des vorhergehenden Tages endet die Amtsdauer der früher bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 4 nach dem Wort "Listenvertreter" die Worte
"für die Wahl zur Vertreterversammlung" eingefügt
und

bb) folgender Satz angefügt: "Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen."

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Er darf bei seinen Ermittlungen (§§ 20 bis 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) auch eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen."

c) In Absatz 6 werden nach den Worten "Er lädt die Beisitzer" die Worte "und seinen Stellvertreter" eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Bundeswahlausschuß kann um einen weiteren Beisitzer je Gruppe erweitert werden.",

bb) in Satz 5 nach dem Wort "Beisitzer" die Worte "und ihre Stellvertreter" eingefügt und

cc) folgender Satz angefügt:

"Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist berechtigt, an den Sitzungen des Beschwerdewahlausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen."

- b) In Absatz 3 werden das Datum "1. Dezember" durch "1. Februar" und das Datum "30. November desselben Jahres" durch die Worte "vorhergehenden Tages" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte " (§§ 21, 73 und 100)" durch die Worte " (§ 10c Abs. 1, §§ 21, 73 und 100); der Bundeswahlausschuß entscheidet auch über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeswahlbeauftragten (§ 10c Abs. 3)" ersetzt.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Dem in der Sitzung anwesenden Wahlbeauftragten oder dessen Beauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Wahlleitungen

(1) Der Wahlausschuß kann Briefwahlleitungen bestellen. Er ist, soweit er die Aufgaben einer Briefwahlleitung selbst wahrnimmt, auf die nach Absatz 2 erforderliche Mitgliederzahl zu erweitern; im übrigen gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(2) Die Briefwahlleitungen werden spätestens bis zum neunten Tag vor dem Wahltag bestellt. Jede Briefwahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Vorschläge der in § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Personenvereinigungen und Verbände sowie der Listenvertreter freier Vorschlagslisten (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Briefwahlleitungen sind bei ihrer Berufung über ihre Aufgaben zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Jede Briefwahlleitung ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(5) Die Briefwahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Briefwahlleitung. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Briefwahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von jeder Briefwahlleitung eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Briefwahlleitung unterzeichnet. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft bestellt der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Als Pauschbetrag für Zeitaufwand erhält der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses im Februar und März des Jahres, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen stattfinden, und in jedem Monat, in dem eine Sitzung des

Bundeswahlausschusses stattfindet, einen Betrag in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten; der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält die Hälfte dieses Betrages."

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte "in den Monaten Januar und Februar des Wahljahres" gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Bundeswahlausschusses" die Worte "oder sein Stellvertreter" eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "für Fußwege und" gestrichen und die Zahl "0,27" durch "0,31" ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag auf Zahlung der Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahltag beim Versicherungsträger zu stellen."

- c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

8. Vor § 10 wird eingefügt:

"§ 9 a
Wahlvorankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist des § 48c Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch öffentliche Bekanntmachung auf die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen und auf die Fristen für Anträge nach den §§ 48b und 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hinweisen. Er soll außerdem den Inhalt der Bekanntmachung der Presse mitteilen."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Wahlankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen (Wahltag) und macht ihn am ersten Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung - § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Wahltag soll ein Mittwoch in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juni sein."

10. Nach § 10 werden folgende §§ 10a bis 10c eingefügt:

"§ 10 a
Verfahren zur vorgezogenen Feststellung der
Vorschlagsberechtigung

(1) In dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48b Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind dem Wahlausschuß die Tatsachen anzugeben, aus denen sich die Vorschlagsberechtigung der Vereinigung ergibt. Der Antragsteller hat insbesondere anzugeben,

1. den Namen und die Kurzbezeichnung der Vereinigung, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister oder sonst aus der Satzung ergeben,
2. den Gründungszeitpunkt der Vereinigung,
3. ob die Vereinigung von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder hatte, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geforderten Unterschriftenzahl entspricht,

4. ob und in in welcher Weise andere Personen als Arbeitnehmer in der Vereinigung durch ihren Anteil an der Mitgliederzahl, durch Vertretung im Vorstand oder auf andere Weise maßgebenden Einfluß nehmen können,
5. sofern im Namen der Vereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, ob und in welcher Weise andere Personen durch ihren Anteil an der Mitgliederzahl, durch Vertretung im Vorstand oder auf andere Weise maßgebenden Einfluß nehmen können,
6. ob der Vereinigung zu mehr als 25 vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, ob Bedienstete des Versicherungsträgers im Vorstand der Vereinigung einen Stimmanteil von mehr als 25 vom Hundert haben und ob und in welcher anderen Weise den Bediensteten des Versicherungsträgers nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist,
7. die Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
8. ob das tatsächliche Beitragsaufkommen der Vereinigung mindestens der Beitragssumme entspricht, die von der nach § 48a Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Mitgliederzahl zu zahlen ist,
9. ob die Vereinigung die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllt (§ 48 a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder welche andere sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung die Vereinigung hat und in welcher Weise sie diese im einzelnen tatsächlich verfolgt (§ 48 a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung sind die Satzung der Vereinigung und eine Ablichtung der Niederschrift der letzten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beizufügen. Die Ablichtung der Niederschrift braucht nicht zu

umfassen

- Erörterungen, Beschlüsse und Anlagen, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, und
- umfangreiche Teile, deren Kenntnis im einzelnen für die Feststellung der Vorschlagsberechtigung nicht erforderlich sind.

Gegenstand und Umfang der nicht vorgelegten Teile sind anzugeben.

(3) Der Wahlausschuß macht seine Entscheidung öffentlich bekannt und teilt sie unter Angabe der tragenden Gründe

- dem Antragsteller,
- den Listenvertretern der in der Vertreterversammlung vertretenen Vorschlagslisten,
- dem Bundeswahlbeauftragten,
- dem Landeswahlbeauftragten und
- den sonstigen nach § 48 b Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschwerdeberechtigten Personen und Vereinigungen, die spätestens eine Woche nach der Sitzung des Wahlausschusses um Mitteilung der Entscheidungen gebeten haben,

unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mit. Die Beschwerdefrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung; bei den Personen und Vereinigungen, denen die Entscheidung schriftlich bekanntzugeben ist, beginnt die Beschwerdefrist mit der schriftlichen Bekanntgabe, wenn dieser Zeitpunkt später liegt als die öffentliche Bekanntmachung.

§ 10 b

Verfahren zur Feststellung der allgemeinen
Vorschlagsberechtigung

Den Antrag auf Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung sollen nur Arbeitnehmervereinigungen stellen, deren Vorschlagsberechtigung bei allen Versicherungsträgern offenkundig ist. Der Antragsteller hat mindestens fünf Versicherungsträger zu benennen, bei denen er oder an seiner Stelle der Verband, dem er angehört, Vorschlagslisten einreichen möchte.

§ 10 c

Beschwerde im Feststellungsverfahren

(1) Beschwerden nach § 48b Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Wahlausschusses eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers richten, beim Bundeswahlausschuß, im übrigen beim zuständigen Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 1) schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem zuständigen Wahlbeauftragten und dem zuständigen Wahlausschuß eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden. Der Wahlausschuß legt dem Beschwerdewahlausschuß die Akten unverzüglich vor.

(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte den Beschwerdeführer, den Antragsteller und den Vorsitzenden des Wahlausschusses; er teilt dem Wahlbeauftragten den Termin der Sitzung mit. Für das Verfahren gilt § 22 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Eine Beschwerde nach § 48c Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist beim Bundeswahlausschuß schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem Bundeswahlbeauftragten eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung

übersenden. Der Bundeswahlbeauftragte legt seine Akten unverzüglich dem Bundeswahlausschuß vor. Absatz 2 gilt entsprechend."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "einhundertundvierundsiebzigsten" durch das Wort "einhundertundsechundsiebzigsten" und das Wort "Wahlsonntag" jeweils durch das Wort "Wahltag" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. den Stichtag oder die Stichtage für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bestimmen,".

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Zitat "§ 48" durch "§§ 48 bis 48d" ersetzt.

bb) Folgende Nummer 14a wird eingefügt:

"14a. den Inhalt der Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3 und 5 über Listenänderung und Listenergänzung,".

cc) In Nummer 18 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 19 wird gestrichen.

12. In § 12 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Nachweis, daß ein Vertreter einer Vereinigung auf der Liste einer anderen Vereinigung in die Vertreterversammlung gewählt worden ist und die Vereinigung ohne eigene Liste

seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten war, kann nur dann geführt werden, wenn bei der Einreichung der Liste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist."

13. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. deren Listenträger nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen, oder deren Listenträger die Feststellung seiner Vorschlagsberechtigung entgegen den §§ 48 b und 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht rechtzeitig beantragt hat oder".

14. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort "einhundertundzweiunddreißigsten" durch das Wort "einhundertundvierunddreißigsten", das Wort "Wahlsonntag" durch das Wort "Wahltag" und das Wort "Wahlausschuß" durch das Wort "Beschwerdewahlausschuß" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort "zuständigen" durch die Worte "Wahlausschuß und dem" ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Worte "die Beschwerdeschrift mit seinen" durch das Wort "seine" ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter der zugelassenen Listen" durch die Worte "; bei einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste teilt der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses den Vertretern der zugelassenen Listen als weiteren Beteilig-

ten den Termin der Sitzung mit" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte "Frist des § 21 Abs. 3 Satz 1" durch das Wort "Beschwerdefrist" ersetzt.

16. In § 23 Abs. 2 wird das Wort "Wahlsonntag" durch das Wort "Wahltag" ersetzt und das Wort "letzten" gestrichen.

17. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. den Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei dem Versicherungsträger eingegangen sein müssen (§ 49 Satz 1),".

b) Satz 1 Nr. 2 und 4 sowie Satz 2 werden gestrichen.

18. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Als Wahlausweise gelten auch besondere, personenbezogene Kennzeichnungen in den Wahlunterlagen, wenn die Wahlberechtigung durch sie nachgewiesen wird."

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "für die Briefwahl" gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Wahlausweise" die Worte "und die Stimmzettel" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Semikolon nach dem Wort "zulässig" durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"In der Anlage 4 werden für die Wahl in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte jeweils die Worte "Gruppe der Versicherten" durch die Worte "Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte" ersetzt."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Reihenfolge, in der die Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, bestimmt sich wie folgt:

1. Die Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben. Die sich danach ergebenden Listennummern bleiben auch maßgebend, wenn eine der beteiligten Vorschlagslisten nicht zugelassen wird.
2. Haben die Listenvertreter keine Erklärung abgegeben, ist für die Reihenfolge die von den Vorschlagslisten bei der vorhergehenden Wahl erreichte Zahl der Stimmen maßgebend, hilfsweise die Zahl der Sitze; bei gleicher Stimmen- oder Sitzzahl entscheidet über die Reihenfolge die Ordnungsnummer (§ 19 Abs. 1).
3. Wird eine an der vorhergehenden Wahl beteiligte Liste um andere Listenträger erweitert, wird der Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste der Listenträger entfallen ist. Ist die Vorschlagsliste eines Verbandes an die Stelle einer oder mehrerer Listen von Mitgliedsorganisationen getreten, wird auch dieser Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste dieser Mitgliedsorganisationen entfallen ist.
4. Hatten mehrere Listenträger bei der vorhergehenden Wahl

gemeinsam eine Liste eingereicht und reichen sie nicht mehr gemeinsam eine Vorschlagsliste ein, werden die Vorschlagslisten dieser Listenträger in der Reihenfolge nach den vorgenannten Vorschlagslisten entsprechend ihrer Ordnungsnummer aufgeführt. Das gilt auch, soweit an die Stelle der Liste eines Verbandes Vorschlagslisten von Mitgliedsorganisationen getreten sind.

5. Danach folgen die Listen, die an der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren, ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern."

- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Wahl werden Stimmzettelumschläge nach dem Muster der Anlage 6, Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 7 und Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe verwendet."

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden im ersten Halbsatz das Wort "sind" durch das Wort "sollen", das Wort "herzustellen" durch das Wort "sein" ersetzt sowie im zweiten Halbsatz nach dem Wort "rechts" die Worte ",für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unten" eingefügt.

- f) In Absatz 6 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

20. Die Überschrift vor § 38 erhält folgende Fassung:

"3. Wahlbezirk und Räume zur Stimmabgabe"

21. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Räume zur Stimmabgabe"

b) Der bisherige Text wird Absatz 1; in ihm wird die Textstelle ", 3 und 6" gestrichen und die Worte "Stimmabgabe im Wahlraum" durch die Worte "Abgabe der Wahlbriefe in besonderen Räumen" ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige hat dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlbriefe ordnungsgemäß in einem Behälter gesammelt, ständig gegen Zugriffe gesichert und unverzüglich an den Adressaten abgesandt werden."

23. § 40 wird gestrichen.

24. Die Überschrift vor § 41 "1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum" wird gestrichen.

25. Die §§ 41 bis 47 werden gestrichen.

26. Die Überschrift vor § 48 wird gestrichen.

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Briefliche" gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Wer brieflich wählt," durch die Worte "Der Wahlberechtigte" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Werden die Wahlunterlagen dem Wahlberechtigten nicht übersandt, sondern ausgehändigt, so kann er den Wahlbrief auch in einem Raum zur Stimmabgabe abgeben, wenn ein solcher eingerichtet ist."

28. § 49 erhält folgende Fassung:

"§ 49

Frist für die Stimmabgabe

Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei dem Versicherungsträger eingeht. Wahlbriefe, die erst am Tage nach dem Wahltag zu Dienstbeginn bei dem Empfänger vorgefunden werden, gelten im Zweifelsfalle als rechtzeitig eingegangen."

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit dies für die Höhe der an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Briefgebühr von Bedeutung ist."

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl "1," gestrichen und jeweils das Wort "Wahlsonntag" durch das Wort "Wahltag" ersetzt.

30. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Wahlleitungen" durch das Wort "Briefwahlleitungen" ersetzt.

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Die Wahlleitung ermittelt" durch die Worte "Die Briefwahlleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag getrennt nach Wählergruppen" ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl "9" durch "7" ersetzt.
- e) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

31. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden vor Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

"01. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
01a. der Wahlausweis nicht beiliegt,".

- b) Absatz 2a wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden

aa) in Nummer 1 das Komma durch das Wort "oder" ersetzt,

bb) in Nummer 2 das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt
und

cc) die Nummer 3 gestrichen.

32. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "der Wahl Niederschriften der Wahlleitungen (§ 51 Abs. 5), der Niederschriften der Versicherungsämter (§ 51 Abs. 7), der Stimmzettel, die die Versicherungsämter bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nicht berücksichtigt haben (§ 51 Abs. 7 Satz 2)," gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1c werden folgende Worte angefügt:

"soweit diese besonders ermittelt wurde,".

bb) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.

c) In Absatz 7 werden die Worte "Die Landeswahlbeauftragten" durch die Worte "Der Landeswahlbeauftragte" ersetzt.

33. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Bekanntmachung des Wahlergebnisses"

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Der Wahlausschuß stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind neben den Angaben nach § 53 Abs. 6 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 auch anzugeben Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung."

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Der Landeswahlbeauftragte, der Bundeswahlbeauftragte und die Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung."

34. In § 55 Abs. 1 werden die Worte "im Monat Oktober des Wahljahres" durch die Worte "spätestens fünf Monate nach dem Wahltag" ersetzt.

35. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "unverzüglich" jeweils gestrichen.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(1a) Eine durch die Wahl des Vorstandes erforderlich gewordene Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist unverzüglich durchzuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß das Ergebnis des Ergänzungsverfahrens mit."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Landeswahlbeauftragte, der Bundeswahlbeauftragte und die Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung."

36. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "den Zeitpunkt" durch die Worte "die Zeitpunkte" ersetzt und nach dem Wort "Vertreterversammlung" die Worte "und macht sie am ersten Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung - § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Wahltag für die Wahl der Versichertenältesten soll ein Mittwoch in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juni sein."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

37. Nach § 62 wird eingefügt:

"§ 62a

Verfahren zur vorgezogenen Feststellung
der Vorschlagsberechtigung

Die §§ 10a bis 10c gelten entsprechend."

38. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort "einhundertundvierundsiebzigsten" durch das Wort "einhundertundsechsundsiebzigsten" und das Wort "Wahlsonntag" durch das Wort "Wahltag" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Zitat "§ 48" durch "§§48 bis 48d" ersetzt.

bb) Folgende Nummer 13a wird eingefügt:

"13a. den Inhalt der Vorschriften des § 67 Abs. 1,
3 und 4 über Listenänderung und Listenergänzung,".

cc) In Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 18 wird gestrichen.

39. In § 64 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Nachweis, daß ein Vertreter einer Vereinigung auf der Liste einer anderen Vereinigung in die Vertreterversammlung gewählt worden ist und die Vereinigung ohne eigene Liste

seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten war, kann nur dann geführt werden, wenn bei der Einreichung der Liste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist."

40. § 72 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. deren Listenträger nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen oder deren Listenträger die Feststellung seiner Vorschlagsberechtigung entgegen den §§ 48 b und 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht rechtzeitig beantragt hat oder".

b) In Nummer 7 werden die Worte "nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" gestrichen.

41. § 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort das Wort "einhundertundzweiunddreißisten" durch das Wort "einhundertundvierunddreißigsten", das Wort "Wahlsonntag" durch das Wort "Wahltag" und das Wort "Wahlausschuß" durch das Wort "Beschwerdewahlausschuß" ersetzt.

b) In Satz 2 werden vor dem Wort "Bundeswahlbeauftragten" die Worte "Wahlausschuß und dem" eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Worte "die Beschwerdeschrift mit seinen" durch das Wort "seine" ersetzt.

42. In § 74 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listen-

vertreter der zugelassenen Listen" durch die Worte "; bei einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste teilt der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses den Vertretern der zugelassenen Listen als weiteren Beteiligten den Termin der Sitzung mit" ersetzt.

43. In § 75 Abs. 2 werden das Wort "Wahlsonntag" durch das Wort "Wahltag" ersetzt und das Wort "letzten" gestrichen.

44. In § 78 Abs. 2 Satz 1 erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

"4. den Wahltag (§ 54 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),

5. die Tage und Zeiten zur Stimmabgabe in einem Wahlraum (§ 54 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),".

45. Dem § 79 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Als Wahlausweise gelten auch besondere, personenbezogene Kennzeichnungen in den Wahlunterlagen, wenn die Wahlberechtigung durch sie nachgewiesen wird."

46. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wahlausweise" die Worte "und die Stimmzettel" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon nach dem Wort "zulässig" durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Reihenfolge, in der die Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, bestimmt sich wie folgt:

1. Die Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben. Die sich danach ergebenden Listennummern bleiben auch maßgebend, wenn eine der beteiligten Vorschlagslisten nicht zugelassen wird.
2. Haben die Listenvertreter keine Erklärung abgegeben, ist für die Reihenfolge die von den Vorschlagslisten bei der vorhergehenden Wahl erreichte Zahl der Stimmen maßgebend, hilfsweise die Zahl der Sitze; bei gleicher Stimmen- oder Sitzzahl entscheidet über die Reihenfolge die Ordnungsnummer (§ 19 Abs. 1).
3. Wird eine an der vorhergehenden Wahl beteiligte Liste um andere Listenträger erweitert, wird der Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste der Listenträger entfallen ist. Ist die Vorschlagsliste eines Verbandes an die Stelle einer oder mehrerer Listen von Mitgliedsorganisationen getreten, wird auch dieser Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste dieser Mitgliedsorganisationen entfallen ist.
4. Hatten mehrere Listenträger bei der vorhergehenden Wahl gemeinsam eine Liste eingereicht und reichen sie nicht mehr gemeinsam eine Vorschlagsliste ein, werden die Vorschlagslisten dieser Listenträger in der Reihenfolge nach den vorgenannten Vorschlagslisten entsprechend ihrer Ordnungsnummer aufgeführt. Das gilt auch, soweit an die Stelle der Liste eines Verbandes Vorschlagslisten von Mitgliedsorganisationen getreten sind.
5. Danach folgen die Listen, die an der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren, ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort "sind" durch das Wort "sollen" und das Wort "herzustellen" durch das Wort "sein" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

47. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Wahlausschuß bestimmt, ob und welche Wahlräume eingerichtet werden."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

48. § 85 erhält folgende Fassung:

"§ 85
Wahlzeit

Der Wahlausschuß bestimmt die Tage und Zeiten zur Stimmabgabe in Wahlräumen."

49. In § 89 Abs. 1 wird das Klammerzitat " (§ 54 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" gestrichen.

50. § 90 Abs. 6 wird gestrichen.

51. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 48 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

52. § 94 erhält folgende Fassung:

"§ 94

Frist für die briefliche Stimmabgabe

Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei dem Versicherungsträger eingeht. Wahlbriefe, die erst am Tage nach dem Wahltag zu Dienstbeginn bei dem Empfänger vorgefunden werden, gelten im Zweifelsfalle als rechtzeitig eingegangen."

53. In § 95 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit dies für die Höhe der an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Briefgebühr von Bedeutung ist."

54. In § 96 Abs. 4 Satz 1 wird das Klammerzitat " (§ 5 Abs. 9)" gestrichen.

55. In § 98 Abs. 6 werden der Nummer 1c folgende Worte angefügt:

"soweit diese besonders ermittelt wurde,".

56. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Wahlausschuß stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. In die Bekanntmachung sind die Angaben nach § 98 Abs. 6 Nr. 2 bis 12 aufzunehmen; bei den Namen der gewählten Versichertenältesten und ihrer Stellvertreter sind auch Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung anzugeben."

57. § 101 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Zitat "§ 48" durch "§§ 48 bis 48d"

ersetzt.

b) Folgende Nummer 13a wird eingefügt:

"13a. den Inhalt der Vorschriften des § 103 Abs. 1,
3 und 5 über Listenänderung und Listenergänzung,".

c) Folgende Nummer 14a wird eingefügt:

"14a. den Stichtag oder die Stichtage für das Wahlrecht
(§ 50 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),".

d) In Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

e) Nummer 18 wird gestrichen.

58. In § 102 Abs. 3 wird die Textstelle "Satz 3" durch "Satz 2" ersetzt.

59. In § 109 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit dies für die Höhe der an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Briefgebühr von Bedeutung ist."

60. In § 110 Abs. 5 werden der Nummer 01c folgende Worte angefügt:

"soweit diese besonders ermittelt wurde,".

61. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Bekanntmachung des Wahlergebnisses"

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Der Wahlausschuß stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind neben den Angaben nach § 110 Abs. 5 auch anzugeben Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung."

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

62. In § 112 Abs. 1 werden die Worte "soll im Monat Oktober des Wahljahres" durch die Worte "muß spätestens zwei Monate nach dem Wahltag" ersetzt.

63. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "unverzüglich" jeweils gestrichen.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(1a) Eine durch die Wahl des Vorstandes erforderlich gewordene Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist unverzüglich durchzuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß das Ergebnis des Ergänzungsverfahrens mit."

c) In Absatz 3 wird das Wort "zuständige" gestrichen.

64. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat "Nr. 4, 9, 10, 11, 12a, 13" durch "Nr. 4, 8 bis 13" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl "20" durch "50" ersetzt.

65. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "drei" durch "zwei" und das Wort "Wahlsonntag" durch "Wahltag" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und teilt ihnen mit, welche Zahlungen von ihnen zur Erfüllung der Ansprüche der Kreise und Gemeinden zu leisten sind."

66. In § 121 Abs. 1 Satz 1 wird vor der Zahl "21" die Zahl "10c," eingefügt.

67. In § 126 Satz 2 werden nach den Worten "Abs. 3" die Worte "Satz 2" eingefügt.

68. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte "soweit nicht abweichende Regelungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) im Hinblick darauf geboten sind, daß es sich um die unverzüglich durchzuführende Wahl bei nur einem Versicherungsträger handelt." angefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "insbesondere" das Wort "auch" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

69. In § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 6, § 34 Abs. 6, § 71 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 76 Abs. 2 und 3, § 78 Abs. 1, § 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 95 Abs. 5 Satz 1 und § 103 Abs. 4 treten an die Stelle des Wortes "Wahl-

sonntag" bzw. "Wahlsonntags" jeweils das Wort "Wahltag" bzw. "Wahltags".

70. Nach § 128 wird eingefügt:

"§ 128 a

Übergangsvorschrift für die siebten allgemeinen
Sozialversicherungswahlen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 sind vor den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen der Bundeswahlbeauftragte unverzüglich nach dem (Tag des Inkrafttretens der Verordnung) und die Landeswahlbeauftragten spätestens mit Wirkung vom 1. Februar 1985 neu zu bestellen.

(2) Anstelle von § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 64 Abs. 3 Satz 2 gelten bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung) geltenden Fassung."

71. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Formblatt mit der Überschrift "Listenunterzeichner" erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) In der Anmerkung 1 Satz 1 werden die Worte "ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z.B. "Berufsgruppe Arbeiter" oder "Berufsgruppe Angestellte") ist zulässig" durch die Worte "der Name und die Kurzbeschreibung ^{zeichnung} der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig" ersetzt.
- c) Die Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:
"(6) Angabe der Versicherungsnummer nur bei Wahlen_ 30 -

in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der Versicherten.

Angabe der Versicherungsnummer entfällt bei Rentnern, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.

Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden."

- d) In der Anmerkung 7 Satz 1 und in der Anmerkung 10 Satz 1 wird jeweils das Wort "oder " durch ein Komma ersetzt; nach den Worten "Arbeitnehmervereinigung" und "Arbeitgebern" werden jeweils die Worte "oder eines Verbandes" eingefügt.
- e) In der Anmerkung 11 erhalten die beiden ersten Absätze folgende Fassung:

"(11) Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob mindestens drei vorschlagsberechtigte Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung zu beachten."

- f) Folgende Anmerkung 14 wird angefügt:

"(14) Die Frage ist von Personen mit "ja" zu beantworten, die nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht wählbar sind. Danach ist nicht wählbar,

wer

- als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder
- regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich oder
- in Geschäftsstellen der Bundesknappschaft in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist."

72. Die Anlagen 4, 5, 11, 15 und 16 werden jeweils wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Verbunden" wird das Zeichen "*)" gestrichen.
- b) Der Satz "Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden." wird gestrichen.
- c) Auf dem Muster des Stimmzettels wird unter der Textstelle "19 ..." folgender Text eingefügt:

"Die Listenträger stehen mit Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der ... in ihrem Namen führen.*)"

- d) Die Fußnote erhält folgende Fassung:

"*) Satz 2 entfällt, wenn in den Kennworten kein Name und keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungs-

trägers/dieser Versicherungsträger einzusetzen."

73. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "Bei brieflicher Stimmabgabe:" werden gestrichen.
- b) Die Worte ",17 Uhr," werden gestrichen.
- c) Die Worte "Bei Stimmabgabe im Wahlraum:" und die folgenden vier Zeilen werden gestrichen.
- d) In der ersten Fußnote werden die Worte "Montags nach dem Wahlsonntag" durch das Wort "Wahltags" ersetzt.

74. In der Anlage 7 werden die Worte "Diesen Umschlag nur bei brieflicher Stimmabgabe benutzen" gestrichen.

75. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Das Formblatt mit der Überschrift "Listenunterzeichner" erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) In der Anmerkung 1 Satz 1 werden die Worte "ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z.B. "Berufsgruppe Arbeiter" oder "Berufsgruppe Angestellte") ist zulässig" durch die Worte "der Name und die Kurzbeschreibung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig" ersetzt.
- c) Der Anmerkung 6 wird folgender Satz angefügt: "Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden."
- d) In der Anmerkung 8 erhalten die beiden ersten Absätze folgende Fassung:

"(8) Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob mindestens drei vorschlagsberechtigte Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung zu beachten."

e) Folgende Anmerkung 11 wird angefügt:

"(11) Die Frage ist von Personen mit "ja" zu beantworten, die nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wählbar sind. Danach ist nicht wählbar, wer

- als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder
- regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich oder
- in Geschäftsstellen der Bundesknappschaft in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist."

Artikel 2
Neufassung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Verordnungsentwurf paßt die Wahlordnung für die Sozialversicherung an die Änderungen des Wahlrechts durch das Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) an. Außerdem werden die Erfahrungen der an den Sozialversicherungswahlen Beteiligten, die ihren Niederschlag in dem Schlußbericht der Wahlbeauftragten über die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980 gefunden haben, berücksichtigt.

Insbesondere ergeben sich Änderungen durch das vorgezogene Feststellungsverfahren (IV §§ 48 b und 48 c SGB) mit dem früheren Beginn des Wahlverfahrens und durch den - mit einer Ausnahme - allgemeinen Fortfall der Wahlräume bei den Versicherungsträgern und in den Betrieben.

Der Entwurf belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten. Zwar können durch das vorgezogene Feststellungsverfahren und die neuen Regelungen für Wahlorgane geringfügige Mehrkosten entstehen; andererseits wird jedoch der Übergang zur Briefwahl zu erheblichen Einsparungen führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveaue ergeben sich nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung berücksichtigt den Übergang zur Briefwahl; IV § 54 SGB.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die frühere Bestellung des Bundeswahlbeauftragten ist erforderlich wegen des früheren Beginns des Wahlverfahrens. Auch die Landeswahlbeauftragten sollen möglichst zum selben Zeitpunkt neu bestellt werden, damit bereits frühzeitig eine Abstimmung zwischen den Wahlbeauftragten ermöglicht wird.

Für die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen enthält Nr. 70 (§ 128a) eine Übergangsvorschrift.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

- aa) Die Regelung sollte sich nicht auf die Wahlbewerber und Listenvertreter für die Wahl zum Vorstand erstrecken, weil die Tätigkeit des Wahlausschusses zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstandes und nachher sich ausschließlich auf formale Funktionen beschränkt. Eine Interessenkollision ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu befürchten.
- bb) Der Stellvertreter des Vorsitzenden soll zur Verbesserung der Kontinuität im Vertretungsfall die Möglichkeit haben, bei allen Sitzungen des Wahlausschusses mitzuwirken.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bringt für die Abnahme einer Versicherung an Eides

Statt die erforderliche Rechtsgrundlage. Bei der Abnahme einer solchen Versicherung, die wegen der Kürze der im Wahlverfahren zur Verfügung stehenden Zeit öfter in Betracht kommen kann, ist X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB zu beachten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung (vgl. Buchstabe a unter bb)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

aa) Die Möglichkeit zur Erweiterung des Bundeswahlausschusses erlaubt eine ausgewogenere Besetzung dieses Wahlorgans unter Berücksichtigung verschiedener Interessenverbände.

bb) Klarstellung

cc) Vergleiche zu Nr. 3 Buchstabe a unter bb.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist wegen des früheren Beginns des Wahlverfahrens erforderlich.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus der Einfügung des § 10c.

Zu Buchstabe d

Der Wahlbeauftragte oder sein Beauftragter soll, wenn er in der Sitzung anwesend ist, Gelegenheit haben, zur Meinungsbildung des Beschwerdewahlausschusses beizutragen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderungen berücksichtigen den Übergang zur Briefwahl. Im übrigen ist es zweckmäßig, die Zahl der Mitglieder der Wahlleitungen zu erhöhen und dabei die Vorschriften über die notwendige Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern der Wahlleitung neu zu fassen. Die Sorge dafür, daß bei der Bestellung der Wahlleitungen Wahlberechtigte berücksichtigt werden, kann den Wahlausschüssen

überlassen bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstaben a und b

Die Neuordnung der Entschädigung ist erforderlich wegen des früheren Beginns des Wahlverfahrens und der voraussichtlich häufigeren Tätigkeit des Ausschusses.

Auch durch die neue Regelung wird dem Vorsitzenden zu Beginn seiner Tätigkeit eine feste Entschädigung für die in den ersten Monaten notwendige Einarbeitung in das Wahlrecht und das Wahlverfahren und für etwaige Sitzungen zuerkannt. Die Entschädigung entspricht dem Umfang nach im wesentlichen der bisherigen; sie hängt jedoch stärker davon ab, ob überhaupt und in wievielen Monaten Sitzungen stattfinden. Dies ergibt sich daraus, daß die früher im ersten Monat in Bezug genommene Entschädigung des Bundeswahlbeauftragten nur halb so hoch war und daß etwaige Sitzungen - im Gegensatz zu bisher - in der Regel erst nach den genannten Monaten stattfinden werden.

Die Entschädigung in anderen Monaten ist nur erforderlich, aber auch ohne besondere Entscheidungen notwendig, wenn in ihnen Sitzungen des Bundeswahlausschusses stattfinden.

Zu Buchstabe c

Eine Beschränkung der Regelung auf die genannten Monate ist nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe d

Klarstellung

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Kilometerentschädigung für Fußwege ist praktisch bedeutungslos und deshalb entbehrlich.

Das Kilometergeld für die Benutzung von Kraftfahrzeugen wird der Änderung im Bundesreisekostengesetz angepaßt.

Zu Buchstaben b und c
Folgeänderungen

Zu Nummer 8 (§ 9 a)

Die Wahlvorbereitung beginnt - abgesehen von der Bestellung der Wahlbeauftragten und der Wahlausschüsse - mit der Einreichung der Anträge nach IV §§ 48 b und 48 c SGB. Die interessierten Vereinigungen und die Öffentlichkeit sollten zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erstmalig auf die bevorstehenden allgemeinen Wahlen und die kraft Gesetzes laufenden Fristen hingewiesen werden.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Die Neufassung berücksichtigt den Übergang zur Briefwahl. Wahltag, d.h. nach IV § 54 Abs. 3 SGB der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei den Versicherungsträgern eingegangen sein müssen, sollte dabei kein Sonntag, sondern ein Wochentag sein. Im Hinblick auf die Postlaufzeiten vor dem Wahltag einerseits und den Beginn der Behandlung der Wahlbriefe andererseits ist ein Mittwoch der geeignetste Wahltag. Der Wahltag sollte deshalb möglichst in dem genannten Zeitraum liegen, weil sowohl die Gefahr von Beeinträchtigungen durch die vorherliegenden Feiertage als auch durch die nachfolgende Ferienzeit vermieden wird.

Zu Nummer 10 (§§ 10 a bis 10 c)

Die Aufzählung der bei der Antragstellung erforderlichen Angaben und Unterlagen soll das Feststellungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Es bleibt dem Wahlausschuß unbenommen, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen, wenn dies zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung erforderlich ist.

Das Beschwerdeverfahren nach § 10c entspricht dem Beschwerdever-

fahren nach §§ 21 und 22.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Frist wird um 2 Tage vorgezogen, damit die Frist des § 19 Abs. 3 Satz 1 nicht an einem Sonntag, sondern an einem Freitag endet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung

Zu Buchstabe c

aa) Folgeänderung

bb) Auf die Vorschriften über Listenänderung und Listenergänzung, die im Verfahren der Zulassung der Vorschlagslisten ohne weiteres bedeutsam sind, soll der Wahlausschuß ebenfalls hinweisen. Dagegen ist ein Hinweis auf den Inhalt des § 15 Abs. 2 nur veranlaßt, wenn der Wahlausschuß in der Vorschlagsliste einen Bewerber streicht.

cc) Redaktionelle Änderung

dd) Die Nummer 19 ist bedeutungslos geworden.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Der bisherige Satz 2 ist im wesentlichen durch § 10 a Abs. 1 Nr. 9 gegenstandslos geworden. Im übrigen steht das Prüfungsverfahren (§§ 19 und 20) im pflichtgemäßen Ermessen des Wahlausschusses.

Der neue Satz 2 tritt an die Stelle der bisherigen Sätze 3 und 4. Der Nachweis einer Vertretung in der Vertreterversammlung (IV § 48 Abs. 4 SGB) auf einer fremden Vorschlagsliste muß zur Vermeidung von Unklarheiten und späteren Streitigkeiten oder sogar Manipulationen von vornherein durch eindeutige Erklärungen festgelegt und feststellbar sein. Für die siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen enthält Nr. 70 eine Übergangsregelung,

nach der es bei diesen Wahlen bei den geltenden Regelungen verbleibt.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde wird um zwei Tage verkürzt, um dem Beschwerdewahlausschuß eine verlängerte Bearbeitungsfrist einzuräumen.

Die Einlegung der Beschwerde beim Wahlausschuß hat sich nicht bewährt und teilweise zu erheblicher Verzögerung der Beschwerdeverfahren geführt.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen

Zu Nummer 15 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Eine formelle Ladung der genannten Listenvertreter ist nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung

Zu Nummer 16 (§ 23)

Folgeänderung

Zu Nummer 17 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Klarstellende Regelung

Zu Buchstabe b
Folgeänderungen

Zu Nummer 18 (§ 27)

Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung des IV § 55 SGB.

Zu Nummer 19 (§ 37)

Zu Buchstabe a
Folgeänderung aus dem allgemeinen Übergang zur Briefwahl.

Zu Buchstabe b
aa) Klarstellung
bb) Verwaltungsvereinfachung
cc) Notwendige Ergänzung für die Wahlen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Zu Buchstabe c
Es wird allgemein als ungerechtfertigt angesehen, daß nach derzeitigem Recht ein Listenträger, der bei der vorhergehenden Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht und möglicherweise einen hohen Stimmanteil erzielt hatte, bei der Neuwahl so gestellt wird, als wenn er an der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt gewesen sei, wenn eine Veränderung durch Vereinbarung oder Auflösung einer Gemeinschaftsliste eingetreten ist. Die neue Regelung beseitigt diese Benachteiligung soweit wie möglich.

Zu Buchstabe d
Folgeänderung

Zu Buchstabe e
aa) Aufhebung einer unnötigen Regelung
bb) Einräumung eines Gestaltungsspielraums, wenn eine Abweichung sachdienlich ist.

Zu Buchstabe f
Folgeänderung

Zu Nummern 20 und 21 (Überschrift und § 38)

Folgeänderungen

Zu Nummer 22 (§ 39)

Zu Buchstaben a und b
Folgeänderungen

Zu Buchstabe c
Folgeänderung aus IV § 54 Abs. 2 SGB. Dem Arbeitgeber oder dem sonst für die Aushändigung der Wahlunterlagen Zuständigen muß es - auch als Inhaber des Hausrechts - obliegen, für eine ordnungsgemäße Sicherung und Beförderung der Wahlbriefe zur Post Sorge zu tragen.

Zu Nummern 23 bis 26 (§§ 40 bis 47, Überschriften)

Folgeänderungen

Zu Nummer 27 (§ 48)

Zu Buchstabe a
Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b
aa) Redaktionelle Änderung
bb) Folgeänderung

Zu Nummer 28 (§ 49)

Folgeänderung. Zweifel hinsichtlich des Zeitpunkts des Zugangs eines Wahlbriefs dürfen nicht zu Lasten des Wählers gehen.

Zu Nummer 29 (§ 50)

Zu Buchstabe a
Verwaltungsvereinfachung

Zu Buchstabe b
Redaktionelle Änderung

Zu Nummern 30 und 31 (§§ 51 und 52)

Folgeänderungen

Zu Nummer 32 (§ 53)

Zu Buchstabe a
Folgeänderung

Zu Buchstabe b
aa) Verwaltungsvereinfachung
bb) Folgeänderungen

Zu Buchstabe c
Redaktionelle Klarstellung

Zu Nummer 33 (§ 54)

Zu Buchstaben a bis c
Das Wahlergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung soll, auch im Hinblick auf die Möglichkeit zur sofortigen Wahlanfechtung nach IV § 57 Abs. 3 Satz 1 SGB n.F., möglichst umfassend und so früh wie möglich bekanntgemacht werden. Es bleibt dem Wahlausschuß unbenommen, auch die Angaben nach § 53 Abs. 6 Nr. 1 bekanntzumachen.

Zu Buchstabe d
Die Unterrichtung der bezeichneten Stellen erleichtert deren Kontrollfunktionen.

Zu Nummer 34 (§ 55)

Folgeänderung zu IV § 58 SGB.

Zu Nummer 35 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Einer besonderen Anordnung, daß die vorzunehmenden Handlungen "unverzüglich" zu geschehen haben, bedarf es hier nicht.

Zu Buchstabe b

Die frühere öffentliche Bekanntmachung der Wahl zur Vertreterversammlung (vergleiche Nummer 33) ermöglicht es, in die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses die durch die Wahl des Vorstandes notwendig gewordene Ergänzung der Vertreterversammlung einzubeziehen. Aus anderen Gründen erforderlich gewordene Ergänzungen können ebenfalls einbezogen werden, wenn dadurch keine Verzögerung der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses eintritt.

Zu Buchstabe c

Auch der Bundeswahlbeauftragte soll eine Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erhalten.

Zu Nummern 36 bis 63 (§§ 62 bis 116)

Die Änderungen entsprechen im allgemeinen den Änderungen der Nummern 9 bis 35.

Zu Nummer 40 (§ 72)

Zu Buchstabe b

Die Bezugnahme auf IV § 48 Abs. 5 SGB trifft hier nicht zu.

Wegen der Bezugnahme in § 100 ist es - zur Vermeidung von Unklarheiten - zweckmäßig, die ganze Bezugnahme zu streichen; sachliche

Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 44 (§ 78)

Folgeänderung zu IV § 54 SGB n.F.

Zu Nummern 47, 48, 49 und 58 (§§ 84, 85, 89 und 102)

Folgeänderungen

Zu Nummer 64 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf IV § 47 Abs. 1
Nr. 2 SGB n.F.

Zu Buchstabe b

Die Heraufsetzung des Grenzbetrages dient der Verwaltungsvereinfachung bei den Versicherungsträgern und den Wahlbeauftragten. Die Mehrbelastung der anderen, größeren Versicherungsträger ist gering.

Zu Nummer 65 (§ 120)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf den Wegfall der Aufwendungen der Gemeinden und Kreise für Wahlleitungen kann die Frist verkürzt werden.

Zu Buchstabe b

Das Zahlungsverfahren soll durch unmittelbare Zahlungen der Versicherungsträger an die Gemeinden und Kreise vereinfacht werden.

Zu Nummer 66 (§ 121)

Folgeänderung

Zu Nummer 67 (§ 126)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 68 (§ 128)

Zu Buchstaben a und b

Klarstellende Ergänzung. Abgesehen von den zur Beschleunigung der Wahlverfahren gebotenen kürzeren Fristen bedarf es, weil es sich um die Wahl nur bei einem Versicherungsträger handelt, insbesondere nicht der zentralen Wahlausschreibung durch den Wahlbeauftragten und der Einschaltung der Versicherungsämter für die Wahlbekanntmachung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung

Zu Nummer 69

Folgeänderung zu IV § 54 Abs. 3 SGB n.F.

Zu Nummer 70 (§ 128a)

Während der Bundeswahlbeauftragte im Hinblick auf seine Aufgaben nach § 9a und IV § 48c SGB unverzüglich nach Inkrafttreten der Wahlordnung zu bestellen ist, genügt übergangsweise eine Bestellung der Landeswahlbeauftragten zu einem etwas späteren Termin. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Landeswahlbeauftragten im Hinblick auf die erforderliche möglichst frühzeitige Koordination zwischen dem Bundeswahlbeauftragten und den Landeswahlbeauftragten ebenfalls möglichst frühzeitig neu bestellt werden.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 dient dem Vertrauensschutz.

Zu Nummer 71 (Anlage 1)

Zu Buchstaben a, d, e und f

Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Jeder Listenträger sollte sich zur Wahrung der Chancengleichheit nur unter seinem rechtmäßig festgelegten Namen zur Wahl stellen.

Zu Buchstabe c

Klarstellung und Vereinfachung

Zu Nummer 72 (Anlagen 4,5,11,15 und 16)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu Buchstabe d (vgl. Begründung zu Buchstabe d Absatz 1)

Zu Buchstabe b

Für die einschränkende Regelung besteht kein Anlaß.

Zu Buchstabe c

Der Hinweis auf dem Stimmzettel, daß zwischen Listenträgern und Versicherungsträgern keine organisatorischen Verbindungen bestehen, dient der Wahlinformation.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Fußnote entfällt. Die Spalte der Listenverbindungen soll nicht mehr durch eine Fußnote ersetzt werden können.

Die neue Fußnote steht im Zusammenhang mit der Änderung unter Buchstabe c.

Zu Nummern 73 und 74 (Anlagen 6 und 7)

Folgeänderungen

Zu Nummer 75 (Anlage 9)

Vergleiche Begründung zu Nummer 71

Zu Artikel 2

In Anbetracht der zahlreichen Änderungen der Wahlordnung ist die Bekanntgabe der nunmehr geltenden Fassung vorgesehen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Wahl zur Vertreterversammlung des/der
Vorschlagsliste des/der

Unterschriften-Blatt Nr.

Listenunterzeichner ⑥

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburts- tag Versicherungs- nummer ③	Wohnung Wohnort	Voraus- setzungen der Wahlbe- rechtigung ⑤	Berufliche Be- ziehung zum Versicherungs- träger (14) ja/nein	Unterschrift
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

- 51 -

Anlage

Die Unterschriftenliste besteht aus ... (Blättern) ⑧

Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft Vorschlagsliste des/der

Unterschriften-Blatt Nr.

Listenunterzeichner (9)

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburts- tag Versicherungs- nummer (3)	Wohnung Wohnort	Voraus- setzungen der Wahlbe- rechti gung (10)	Berufliche Be- ziehung zum Versicherungs- träger? (11) ja/nein	Unterschrift
1		3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

- 52 -

Drucksache 534/84

Anlage 2

Die Unterschriftenliste besteht aus ... Blättern (7)

13.12.84

AS

Berichtigung

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IVa - 41032 - 1/4

Bonn, den 12. Dezember 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Verordnung ist leider ein sinnentstellender Schreibfehler
enthalten. Im Kopf der Anlage 2 müssen an die Stelle der Worte
"Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft" die Worte
"Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft" treten.

Für eine Berichtigung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Höpfinger)

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.